




**Buurewuchenänd 17./18.
Januar 2015**
 ["Bis hierher und nicht weiter" \(264
KB\)](#)



News

Wer sind wir

Dienstleistungen

Versicherung &

Vorsorge

Thurgauer Bauer

Redaktion

Anzeigen

Archiv

2014

2013

Thurgauer Bauer

Aktuelle Ausgabe vom
5. Dezember 2014



"Die Zusammenarbeit mit dem Verband Thurgauer Landwirtschaft ist besonders wichtig"

Ausgabe Nummer 50 (2012)

Die Gewässerschutzinitiative des Bundes löst im Kanton Thurgau teilweise Unsicherheit aus. Obwohl den Kantonen ein gewisser Spielraum bei der Umsetzung zugestanden wird, bleiben Fragen offen, wie dieser im Thurgau gehandhabt wird. Der «Thurgauer Bauer» hat bei Marco Baumann, Leiter Wasserwirtschaft/Wasserbau beim Amt für Umwelt des Kantons Thurgau nachgefragt.

2012
2011
2010
2009
2008
2007
2006
2005
2004
2003

Links

Downloads

Suche



«**Thurgauer Bauer**»: Was sind die grössten und wichtigsten Aspekte des neuen Gewässerschutzes, für die Landwirtschaft im Kanton Thurgau?

Marco Baumann: Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes sind seit Anfang 2011 in Kraft und können in drei Bereiche eingeteilt werden: der erste, von dem die Landwirtschaft am stärksten betroffen ist, ist die «Festlegung des Gewässerraums», der bis 2018 erfolgen soll. Im Rahmen des zweiten Bereichs «Revitalisierung der Gewässer» (Übersichtsplanung bis 2014, Umsetzung bis 2080) sollen die verbauten Gewässer revitalisiert und aufgewertet werden. Im dritten Bereich werden Massnahmen zur «Sanierung der Wasserkraft» zusammengefasst, wie die Schwall-Sunk-Probleme, der Geschiebehauhalt und die Fischgängigkeit. Wenn wir den Bereich «Raumbedarf Gewässer » betrachten, so ist die Thurgauer Landwirtschaft aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen wie folgt betroffen:

- Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Gewässerraum kann extensiv landwirtschaftlich genutzt werden, wofür Direktzahlungen für ökologische Ausgleichsflächen entrichtet werden (Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz,

extensiv

genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide).

– Böden im Gewässerraum, die weiterhin FFF-Qualität aufweisen,

können als potenzielle Fläche weiterhin zum Kontingent gezählt

werden.

– Es kann mit der Zeit Veränderungen der Uferlinie der Gewässer

durch die Dynamik des Wassers und infolge Erosion geben, der

Gewässerraum bleibt jedoch gleich.

Für eingedolte Fliessgewässer muss in der Regel kein Gewässerraum ausgeschieden werden. Wo dies infolge einer später vorgesehenen Revitalisierung trotzdem der Fall ist, gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft gemäss Verordnung nicht. Insgesamt kommt es somit zu keinen Einschränkungen für eine rationelle Bewirtschaftung von Parzellen mit bestehenden Eindolungen.

«Thurgauer Bauer»: Im Kanton Zürich kam es betreffend der Umsetzung ja zu einem Eklat. Der Zürcher Bauernverband moniert, dass ein wesentlicher Teil der neuen landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen «schlicht unakzeptabel, unverantwortlich und im Vollzug nicht

durchführbar» seien. Trifft dieser Vorwurf auch im Kanton Thurgau zu?

Marco Baumann: Die neuen landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen sind in einem langen Prozess ausgehandelt worden und stellen einen Kompromiss dar. Ihre konkrete Umsetzung ist noch nicht abschliessend bekannt, weil diesbezügliche Besprechungen zwischen den zuständigen Bundesämtern und der Landwirtschafts- sowie Baudirektorenkonferenz noch nicht abgeschlossen sind. Im Thurgau ist geplant, die Umsetzung im Wasserbaugesetz zu regeln. Die neuen Bestimmungen werden im Verlaufe des Jahres 2014 in eine breite Vernehmlassung geschickt, die Zusammenarbeit mit dem Verband Thurgauer Landwirtschaft ist da besonders wichtig.

Die Zürcher Auslegung, dass die Bestimmungen «inakzeptabel und im Vollzug nicht durchführbar» seien, ist aus unserer Sicht nicht zutreffend, beziehungsweise verfrüht. Unser Thurgauer Planungs- und Baugesetz enthält heute schon Gewässerabstandsvorschriften: so sind für Bauten und Anlagen bei Bächen Gewässerabstände von 15 m einzuhalten. Zudem sind Bewirtschaftungsvorgaben in Bezug auf den Einsatz von Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel (PSM) entlang der Fliessgewässer heute schon schweizweit vorgeschrieben.

Bei einem Fliessgewässer mit einer natürlichen Breite von

2 m wird der Gewässerraum gemäss GSchV auf 11 m Breite berechnet. Die Abstandsvorschriften für die Verwendung von Dünger (3 m ab Böschungskante) und PSM (6 m ab Böschungskante) ergeben mit der natürlichen Fliessgewässerbreite von 2 m einen «Korridor» von insgesamt (2 m + 2,6 m) 14 m. Wenn wir zudem beachten, dass zirka 75 Prozent der Thurgauer Gewässer eine kleinere Breite als 2 m aufweisen, sollte die Umsetzung der GSchG-Vorgaben im Kanton Thurgau verantwortlich und umsetzbar sein.

Was sich ändern wird, ist der Anteil der Fläche, auf der heute Dünger, respektive Gülle ausgebracht werden kann. Hier müssen individuelle Lösungen gefunden werden, wenn die Ausbringfläche kleiner wird, aber die Güllemenge gleich bleibt.

«Thurgauer Bauer»: Der ZBV kritisiert auch, dass im Kanton Zürich über 10 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzflächen (über 700 Hektaren) dauerhaft der normalen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden. Wie sieht diese Situation im Kanton Thurgau aus?

Marco Baumann: Die Frage, wie viele Hektaren Kulturland im Kanton Thurgau durch die Festlegung des Gewässerraumes zusätzlich intensiviert werden, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht konkret beantworten, da wir die Auswertung für den Thurgau noch nicht durchgeführt haben.

Den Anteil der «dauerhaft der normalen landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Flächen» können wir für den Thurgau erst nach der Durchführung einer entsprechenden detaillierten Analyse des Gewässerraumes angeben. Die Zunahme der extensiv zu nutzenden Flächen entlang der oberirdischen Fliessgewässer dürfte schätzungsweise 65 bis gegen 100 Prozent betragen. Dagegen wird kein Land der landwirtschaftlichen Nutzung gänzlich entzogen. Der Gewässerraum kann extensiv landwirtschaftlich genutzt werden und bleibt damit auch in Zukunft LN. Um die Ertragseinbussen durch die extensive Nutzung zu entschädigen, hat das Bundesparlament das Landwirtschaftsbudget um 20 Millionen Franken pro Jahr aufgestockt.

«Thurgauer Bauer»: Auf was muss sich die Thurgauer Landwirtschaft betreffend der Umsetzung des Gesetzes einstellen?

Marco Baumann: Der Auftrag gemäss Gewässerschutzgesetz lautet, den Gewässerraum umzusetzen. Das bedeutet, dass innerhalb des Gewässerraums die Nutzung vorgeschrieben ist, das heisst, es gibt Veränderungen für den jeweils betroffenen Grundeigentümer.

Das DBU erarbeitet derzeit eine Totalrevision des Wasserbaugesetzes (WBG). Darin werden die

erforderlichen Verfahren enthalten sein. Es ist vorgesehen, im Jahr 2014 alle interessierten Organisationen zu einer Vernehmlassung über den Entwurf des total revidierten WBG einzuladen. Wenn man auch die vorgesehene Revitalisierungsplanung betrachtet, können je nach Lösungsansatz einzelne Grundeigentümer von den konkreten Wasserbauprojekten betroffen sein. Was dies für den jeweiligen Grundeigentümer bedeutet, kann erst erkannt werden, wenn die eigentliche Planung durchgeführt wird. Die Umsetzung erfolgt jedoch wie erwähnt langfristig (80 Jahre) und pragmatisch.

«**Thurgauer Bauer**»: Regierungsrat Jakob Stark sagte in einem Artikel gegenüber der «BauernZeitung», dass der Kanton Thurgau alles daran setzen werde, den bestehenden Spielraum optimal auszunützen. Wie viel Spielraum lässt denn der Bund den Kantonen?

Marco Baumann: Aufgrund der in den letzten Monaten durchgeführten Gespräche und Abklärungen des BAFU, BLW und der Kantone haben alle Beteiligten erkannt, dass Gesetz und Verordnungen den Kantonen einen gewissen «Spielraum» lassen. Dieser soll optimal ausgenutzt werden. Die Thurgauer Verwaltung ist ja bekannt dafür, dass sie die Gesetze jeweils mit gesundem Augenmass vollzieht. Und das wollen wir auch in diesem Fall tun.

«**Thurgauer Bauer**»: Ebenfalls erwähnt Stark, dass die erlassenen Übergangsbestimmungen den Thurgau nicht betreffen. Was ist damit gemeint ?

Marco Baumann: Die Übergangsbestimmungen betreffen nur das Bauen von Bauten und Anlagen entlang der Gewässer. Da im Thurgau relativ grosse Abstände vorgeschrieben sind und die zahlreichen Baulinienpläne, welche die Abstände herabsetzen, in Kraft bleiben, kommt die Übergangsbestimmung im Thurgau praktisch kaum zum Tragen. Für die Ausscheidung des Gewässerraums gibt es keine Übergangsbestimmungen, spätestens ab dem Jahr 2018 müssen die neuen Bestimmungen umgesetzt sein und angewandt werden.

«**Thurgauer Bauer**»: Wie sieht der zeitliche Fahrplan weiter aus ? Ist der Kanton «gerüstet» für die Umsetzung?

Marco Baumann: Die Vorarbeiten für die Umsetzung laufen derzeit verwaltungsintern unter Einbezug aller interessierten Fachstellen, insbesondere auch des Landwirtschaftsamtes. Anschliessend werden auch die betroffenen Verbände involviert. Auf diesen Grundlagen wird sodann der Entwurf für das neue WBG ausgearbeitet, das im Jahre 2013 in die Vernehmlassung geschickt wird. Die Botschaft an den Grossen Rat erwarten wir 2014. Sobald der Grosse Rat beschlossen

hat, kann die Umsetzung der Arbeiten beginnen, die bis 2018 abgeschlossen sein muss (Bestimmung Gewässerraum).

Interview: Daniel Thür



Marco Baumann (zVg)

[« zurück zur Übersicht](#)

Partner des VTL



Kontakt

Nützliches



» Verband Thurgauer
Landwirtschaft
Industriestrasse 9
8570 Weinfelden
T 071 626 28 88
F 071 626 28 89
info[at]vtgl.ch

- » Home
- » News
- » Interner Bereich
- » Sitemap
- » Links